

wichtige Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern.

Der Rat begrüßt außerdem den auf der zwölften ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union vom 1. bis 3. Februar 2009 gefassten Beschluss, in dem die Afrikanische Union ihre Besorgnis und ihre Missbilligung angesichts des Wiederaufflammens von Staatsstreichen zum Ausdruck brachte, das ihres Erachtens nicht nur einen gefährlichen politischen Rückschritt und einen ernsten Rückschlag für die Demokratie darstellt, sondern auch den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität des Kontinents bedrohen könnte<sup>365</sup>.

Der Rat begrüßt ferner die von der Afrikanischen Union und subregionalen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung von verfassungswidrigen Regierungswechseln.“

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.<sup>366</sup>

## B. Dschibuti und Eritrea

### Beschlüsse

Auf seiner 6000. Sitzung am 23. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dschibutis (Präsident) und Eritreas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Verbalnote der Ständigen Vertretung Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/635)“.

Auf seiner 6065. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Dschibutis und Eritreas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/602)“.

### Resolution 1862 (2009) vom 14. Januar 2009

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit sowohl Dschibutis als auch Eritreas und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,*

*daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008<sup>367</sup> Eritreas Militäraktion gegen Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira verurteilte und beide Parteien aufforderte, größte Zurückhaltung zu üben und die Streitkräfte zurückzuziehen, um den Status quo ante wiederherzustellen,*

*Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>368</sup>, in dem er den Bericht der Ermittlungsmission übermittelte, die er im Anschluss an die Sitzung des Rates am 24. Juni 2008 entsandt hatte<sup>369</sup>,*

---

<sup>365</sup> Siehe A/63/848, Anlage II, Beschluss Assembly/AU/Dec.220 (XII).

<sup>366</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).

<sup>367</sup> S/PRST/2008/20.

<sup>368</sup> S/2008/602.

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass Eritrea, wie aus dem Bericht der genannten Ermittlungsmission hervorgeht, seine Streitkräfte nicht zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 gefordert,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über das Fehlen eines Dialogs zwischen den beiden Parteien sowie darüber, dass Eritrea sich bislang geweigert hat, einen Dialog zu führen oder bilaterale Kontakte, Vermittlung oder Moderation durch subregionale oder regionale Organisationen zu akzeptieren oder positiv auf die Bemühungen des Generalsekretärs zu reagieren,

*feststellend*, dass Dschibuti seine Streitkräfte zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, und mit der genannten Ermittlungsmission sowie mit anderen von subregionalen und regionalen Organisationen entsandten Missionen uneingeschränkt zusammengearbeitet hat,

*Kenntnis nehmend* von dem ersten Besuch des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union seit dem Konflikt vom Juni 2008 in Asmara im Oktober 2008,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltende angespannte Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea und über die möglichen Auswirkungen der ersten und instabilen Sicherheitslage im Gebiet von Doumeira auf die Stabilität und Sicherheit in der Subregion nach den schweren Vorfällen vom 10. Juni 2008, bei denen Dutzende Menschen getötet oder verletzt wurden,

1. *fordert* Dschibuti und Eritrea *nachdrücklich auf*, ihre Grenzstreitigkeit friedlich, mit Vorrang und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise beizulegen, und betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, den für diesen Zweck geeigneten diplomatischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen;

2. *bekundet erneut seine Anerkennung* für die Anstrengungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten, beide Parteien zusammenzubringen, ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und ermutigt außerdem die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, dies zu tun;

3. *begrüßt* das vom Generalsekretär unterbreitete Angebot Guter Dienste, bedauert zutiefst, dass Eritrea sich beständig geweigert hat, den Mitgliedern der genannten Ermittlungsmission Visa zu gewähren oder Gesandte des Generalsekretärs zu empfangen, und begrüßt die anhaltende Bereitschaft des Generalsekretärs, eine Ermittlungsmission oder einen Gesandten nach Eritrea zu entsenden;

4. *begrüßt es außerdem*, dass Dschibuti seine Streitkräfte auf die Stellungen des Status quo ante zurückgezogen hat, wie vom Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008<sup>367</sup> gefordert und von der Ermittlungsmission festgestellt, und verurteilt die Weigerung Eritreas, dies zu tun;

5. *verlangt*, dass Eritrea

i) seine Streitkräfte und ihre gesamte Ausrüstung auf die Stellungen des Status quo ante zurückzieht und sicherstellt, dass in dem Gebiet in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira, in dem der Konflikt im Juni 2008 auftrat, keine militärische Präsenz besteht und keine militärischen Aktivitäten durchgeführt werden;

ii) das Bestehen seiner Grenzstreitigkeit mit Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira anerkennt, einen aktiven Dialog führt, um die Spannungen abzubauen, und außerdem diplomatische Anstrengungen unternimmt, die zu einer gegenseitig annehmbaren Regelung der Grenzfrage führen;

iii) seinen internationalen Verpflichtungen als Mitglied der Vereinten Nationen nachkommt, die in Artikel 2 Absätze 3, 4 und 5 und in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsätze achtet und mit dem Generalsekretär uneinge-

---

<sup>369</sup> Siehe S/PV.5924.

schränkt zusammenarbeitet, insbesondere im Rahmen des in Ziffer 3 genannten Angebots Guter Dienste;

6. *verlangt außerdem*, dass Eritrea die Bestimmungen von Ziffer 5 sofort, in jedem Fall jedoch spätestens fünf Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution befolgt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die Erfüllung der Verpflichtungen beider Parteien sowie über seine Kontakte mit beiden Parteien und gegebenenfalls mit der Afrikanischen Union und anderen zuständigen Regionalorganisationen vorzulegen;

8. *beschließt*, die Situation sechs Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution auf der Grundlage des in Ziffer 7 genannten Berichts erneut zu prüfen, mit dem Ziel, gegebenenfalls einen weiteren Beschluss zu fassen;

9. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6065. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **C. Simbabwe**

#### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 6044. Sitzung am 15. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6044. Sitzung am 15. Dezember 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Frieden und Sicherheit in Afrika‘.

Herr Ivo Sanader, der Ministerpräsident der Republik Kroatien, führte in seiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats den Vorsitz dieser Sitzung.

Der Generalsekretär, Herr Ban Ki-moon, gab eine Erklärung ab.

Herr David Miliband, der Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Frau Condoleezza Rice, die Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, und die anderen Ratsmitglieder führten einen Meinungs austausch.“

### **D. Mauretanien**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 5960. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Mauretaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>370</sup>:

„Der Sicherheitsrat verurteilt den Sturz der demokratisch gewählten Regierung Mauretaniens durch das mauretanische Militär und begrüßt die Erklärungen, in denen die Afrikanische Union, die Europäische Union und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft den Staatsstreich verurteilen.

Der Rat wendet sich gegen jeden Versuch eines Regierungswechsels mit verfassungswidrigen Mitteln.

Der Rat verurteilt die Handlungen des Staatsrats, insbesondere seine Aneignung präsidentieller Machtbefugnisse.

---

<sup>370</sup> S/PRST/2008/30.